



**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur
Stärkung des Kreistags und zur
Änderung kommunalrechtlicher,
haushaltsrechtlicher und
steuerrechtlicher Vorschriften vom
18. Dezember 2018**



Folgende Neuerungen

- Neue Überschrift
- Aufhebung § 27 Absatz 2 Satz 6 GO NRW
- Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung - § 27 Absatz 3 GO NRW
- Bildung von Integrationsausschüssen - § 27 Absatz 12 GO NRW



§ 27 Absatz 2 Satz 6 GO aufgehoben

Aufgrund der bereits 2014 erstmalig erfolgten Zusammenlegung der Integrationsratswahlen mit der Kommunalwahl ist das Erfordernis für eine Übergangsregelung bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums entfallen.

5



§ 27 Absatz 3 Sätze 3, 4 und 5 GO NRW

„Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis, legt dies zur Einsichtnahme öffentlich aus und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.“

6



§ 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW

- Erleichterung bei der Wahrnehmung des Wahlrechts.
- Alle Wahlberechtigten werden angeschrieben.
- Die bisherige Verpflichtung von Wahlberechtigten mit ausschließlich deutscher Staatsangehörigkeit, sich ins Wählerverzeichnis eintragen zu lassen, entfällt.
- § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW verweist auf § 10 KWahlG. Die Pflicht, das Wählerverzeichnis öffentlich auszulegen, wird hier datenschutzkonform konkretisiert.

7



§ 27 Absatz 3 Satz 3 GO NRW wird konkretisiert durch:

§ 10 Absatz 4 Satz 2 KWahlG

- „... Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ...“

8



§ 27 Absatz 3 Satz 4 und 5 GO NRW

Sofern wahlberechtigte Personen irrtümlich nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können diese bis zum zwölften Tag vor der Wahl einen entsprechenden Antrag auf Eintragung bei der Gemeinde stellen. Dabei haben sie den Nachweis der Wahlberechtigung zu führen

9



§ 27 Absatz 12 GO NRW

„Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Absatz 4 Satz 1 und § 58 anzuwenden. Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Absatz 3 bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

10



Integrationsausschuss

Absatz 12 Satz 5 bestimmt für das Modell „Integrationsrat“ ausdrücklich, dass der Integrationsausschuss als beratender Ausschuss sui generis wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen ist.



Integrationsausschuss

Soweit Kommunen von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss zu bilden, muss der Rat dies rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl beschließen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!